



## **Das neue Rechnungslegungsrecht – Handlungsbedarf für KMU?**

**Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten, das die Rechnungslegung für viele KMU entlasten soll. Das Rechnungslegungsrecht knüpft neu nicht mehr an die juristische Form des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an (*same size, same rules*). Kleinere und mittlere Unternehmen profitieren von gewissen Erleichterungen, während grössere Unternehmen strengeren Vorschriften unterliegen.**

### **Geltungsbereich**

Unter die neuen Bestimmungen der Rechnungslegung fallen sämtliche juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von mindestens CHF 500'000. Unternehmen, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, können eine vereinfachte Buchhaltung führen, die nur die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögenslage umfasst (eine Art „Milchbüchlein“). Diese Vereinfachung gilt auch für Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sowie für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

### **Bestimmungen für alle KMU über der Umsatzschwelle von CHF 500'000**

In den folgenden Ausführungen werden ausgewählte Aspekte des neuen Rechnungslegungsrechts dargestellt. Dabei richtet sich der Fokus auf KMU, d.h. auf kleine und mittlere Unternehmen, welche die Schwellenwerte für die ordentliche Revision (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen) nicht erreichen.

### **Bestandteile des Geschäftsberichts von KMU**

Der Kern des Geschäftsberichts, der innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den zuständigen Organen zur Genehmigung vorzulegen ist, bildet die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Daneben gehören zum Geschäftsbericht gegebenenfalls eine Geldflussrechnung, ein Lagebericht und eine Konzernrechnung.





KMU können jedoch auf die Erstellung eines Lageberichts verzichten und somit auch auf die Angaben zu einer Risikobeurteilung, die neu vom Anhang der Jahresrechnung in den Lagebericht verschoben wurde. Der bisherige Jahresbericht wird bei grösseren Unternehmen durch den Lagebericht ersetzt, für KMU wird er hingegen ersatzlos gestrichen. Auch eine Geldflussrechnung ist für KMU nicht vorgeschrieben.

## **Jahresrechnung**

Bilanz und Erfolgsrechnung haben einer vorgeschriebenen Mindestgliederung zu folgen. Zudem sind die Vorjahreszahlen in der Jahresrechnung aufzunehmen.

Die Rechnungslegung muss neu die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Da die Bildung stiller Reserven weiterhin möglich ist, wird die Regelung jedoch kaum ihre Wirkung entfalten können.

Als weitere Neuerung gilt für alle Rechnungslegungspflichtigen, dass die Unternehmensfortführung vom Unternehmen selbst zu überprüfen ist. Um diese Entscheidung zu fällen, muss die Zukunft der nächsten zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag eingeschätzt werden. Fällt die Einschätzung gegen die Fortführung aus, dann ist zu Veräusserungswerten zu bilanzieren und für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu erfassen.

Aktiven sind neu bilanzierungsfähig, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden. Aufgrund dieser Definition, dürfen Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten nicht mehr bilanziert werden. Demgegenüber ist die bilanzmässige Erfassung von nicht fakturierten Dienstleistungen in Zukunft zwingend.

Für wesentliche Aktiven und Verbindlichkeiten gilt wie bis anhin der Grundsatz der Einzelbewertung und der Vorsicht. Aktiven sind zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, Verbindlichkeiten zum Nennwert zu bewerten. Eine we-



# MURI RECHTSANWÄLTE

---



sentliche Neuerung besteht für Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis. Diese Aktiven dürfen in der Folgebewertung zum Börsenkurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (z.B. Wertschriften, Derivate, Beteiligungen und Immobilien, aber auch Anlagen, Software oder verkaufsbereite Vorräte, sofern sie einen beobachtbaren Marktpreis haben).

Änderungen sind auch beim Anhang zur Jahresrechnung zu beachten. Zur Verbesserung des Verständnisses der Jahresrechnung sind im Anhang zusätzliche Angaben aufzunehmen: So z.B. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, Anzahl Vollzeitstellen, zusätzliche Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und schliesslich – die wohl wichtigste Neuerung – die Aufnahme aller wichtigen Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind (z.B. die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens). Dagegen sind einige Angaben nicht mehr offenlegungspflichtig: Die Brandversicherungswerte sowie allfällige Aufwertungen oder Kapitalerhöhungen müssen nicht mehr zwingend erwähnt werden.

## **Währung und Sprache**

Die Rechnungslegung kann neu auch auf Englisch und in einer anderen für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgen. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben und die angegebenen Wechselkurse im Anhang offen gelegt werden.

## **Stärkung von Minderheitsrechten**

Personen mit einer qualifizierten Minderheitsstellung (d.h. Gesellschafter, die zusammen mindestens 20% des Grundkapitals vertreten, 10% der Genossenschafter, 20% der Vereinsmitglieder oder persönlich haftende sowie nachschusspflichtige Gesellschafter) können ohne Angabe von Gründen die Erstellung einer Jahresrechnung gemäss Rechnungslegung für grössere Unternehmen verlangen. Ebenso kann eine qualifizierte Minderheit auch einen zusätzlichen, durch einen Revisionsexperten ordentlich zu prüfenden Abschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard verlangen. Als Ausgleich für die fehlende Transparenz bei den stillen Reserven ermöglichen





die neuen Minderheitsrechte den Gesellschaftern, zuverlässige und aussagekräftige Informationen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu erhalten.

## **Aufbewahrungspflichten**

Gemäss den neuen Bestimmungen sind die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege, der Geschäfts- und der Revisionsbericht während zehn Jahren aufzubewahren. Die Geschäftskorrespondenz muss hingegen nicht mehr aufbewahrt werden, ausser wenn sie die Funktion eines Buchungsbelegs hat. Die Geschäftsbücherverordnung wurde deshalb entsprechend angepasst.

## **Handlungsbedarf für KMU**

Das neue Rechnungslegungsrecht sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren seit dessen Inkrafttreten vor. Entsprechend müssen KMU die neuen Rechnungslegungsvorschriften ab dem Geschäftsjahr 2015 (bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016) beachten. Die neuen Bestimmungen können freiwillig auch schon früher eingehalten werden.

Die Anpassung der Jahresrechnung an die neuen Rechnungslegungsvorschriften sollte vorausschauend geplant werden. Durch eine Mehrjahresplanung kann vermieden werden, dass erfolgswirksame negative Umstellungseffekte, z.B. bei der Erfassung noch nicht fakturierter Dienstleistungen oder den Gründungs- und Organisationskosten, und die damit verbundenen Steuerfolgen allein die Erfolgsrechnung im Umstellungsjahr (Geschäftsjahr 2015) belasten. Weiter sollte sichergestellt werden, dass der Anhang spätestens im Geschäftsjahr 2015 mit den zusätzlich notwendigen Informationen ergänzt wird. Schliesslich sind auch die Schwellenwerte für grössere Unternehmen (20/40/250) und damit die Einhaltung von strengeren Rechnungslegungsvorschriften im Auge zu behalten.

Alex Barbier

